Anlage 1 zum 7. Änderungstarifvertrag vom 7. Juni 2023

Anlage A gültig ab 1. September 2024

Entgelt- gruppe	Berufsgruppen mit entsprechender Tätigkeit	Stufenlaufzeiten		004
		Stufe	Jahre	(Werte in Euro) ³
11	Pflegedienstleitung (Def: § 71 SGB XI) ²	1	3	28,34
		2	3	29,60
		3	4	30,10
		4		30,68
	Wohnbereichsleitung*, Einsatzleitung*; ²	1	3	21,82
	*Mit Ausbildung und Anerkennung als Pflegefachkraft • Pflegefachkraft mit Fachweiterbildung Gerontologie und Gerontopsychiatrie ^{1; 2}	2	3	23,01
	Pflegefachkraft mit Fachweiterbildung ^{1; 2}	3	4	25,28
10	 QM-Beauftragte/r² Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und den Anforderungen der Protokollerklärung Nr. 7 zu Teil B Nr. XI 1. EntgO (VKA) entsprechender Tätigkeit Leitung Sozialdienst Sozialpädagog*innen/Sozialarbeiter*innen 	4		25,77
		1	3	20,84
	Pflegefachkraft (Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfle-	2	3	21,50
^	ger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in) mit 3-jähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung (einschl. "Gleichgestellte") ²	3	4	
9		3	4	22,58
		4		24,30
8a	Pflegehilfskraft/Pflegeassistent/in mit mind. 2-jähriger einschlägiger Ausbildung	1	5	17,83
		2	5	19,27
		3	4	19,88
		4	+	20,32
	Pflegehilfskraft/Pflegeassistent/in mit mind. 1-jähriger einschlägiger Ausbildung	1	5	17,33
8		2	5	18,77
		3	4	19,38
		4	†	19,82
		1	5	16,59
7	Pflegehilfskraft ohne mind. 1-jährige einschlägige Ausbildung	2	5	18,20
		3	4	18,94
		4		19,29
6	Beschäftigte im Sozialdienst mit einschlägiger (oder pflegerischer) 3-jähriger Ausbildung, sofern nicht als SozPäd/SozArb beschäftigt	1	3	19,42
		2	3	20,51
		3	4	21,00
		4	†	21,40
5	 Zusätzliche Betreuungskräfte / Alltagsbegleiter (§§ 43b, § 45a SGB XI, 120 Stunden) Fortbildung 	1	5	16,21
		2	5	16,76
		3	4	17,30
		0	17	111,00

-		1	3	17,74
4b	• Verwaltungskräfte in einer stationären Pflegeeinrichtung mit min-	2	3	18,44
	destens 3-jähriger einschlägiger Ausbildung und mindestens 50%	3	4	19,05
	herausgehobenen Tätigkeiten Herausgehobene Tätigkeiten sind z.B. - Mahnwesen			
	- Beratung/Information von Bewohnern bzw. Angehörigen bezüg-			
	lich der zu erwartenden Kosten und Finanzierung durch die Pfle-		1 1	
	geversicherung und möglicher Anspruchsvoraussetzungen für			
	Sozialhilfeleistungen			
	- Unterstützung bei der Beantragung von Kostenanerkenntnissen			
	gegenüber dem AfSD der Pflegeversicherung u.a.	4		19,39
	- Vorbereitung des Heimvertrages inklusive Kostenaufstellung			
	und Durchführung des Aufnahmegespräches (Aufnahmeforma-			
	litäten)			
	- Verordnungsmanagement	ř		
	- Inkontinenzpauschale-Management			
	- Belegungsmanagement			
4 a	20.0ga.igemanagement	1	5	16,64
	 Verwaltungskräfte in einer stationären Pflegeeinrichtung mit mindestens 2-jähriger einschlägiger Ausbildung und einfachen Tätig- 	2	5	17,36
		3	4	17,96
		4		18,27
	keiten			
2	Hauswirtschaftsleitung	1	3	20,21
		2	3	20,87
		3	4	21,95
		4	3	22,35 16,93
	Hauswirtschaftliche Fachkraft (Hausmeister/in, Haustechniker/in, Koch/Köchin) mit 3-jähriger einschlägiger Ausbildung, sofern nicht als HWL beschäftigt	2	3	17,60
		3	4	18,31
		4		18,63
			E	15,16
		1	5	15,10
1	Hauswirtschaftliche Servicekraft / Wohnküche, Reinigungskräfte,	2	5	15,78
1	Hauswirtschaftliche Servicekraft / Wohnküche, Reinigungskräfte, Hausmeistergehilfen ohne 3-jährige einschlägige Ausbildung			

¹Mit einer absolvierten, nach der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte im Lande Bremen anerkannten Weiterbildung von mindestens 720 Stunden und entsprechender Tätigkeit. Für die Fachweiterbildung Gerontologie und Gerontopsychiatrie genügt die nachgewiesene Fachweiterbildung, auch wenn der nach Satz 1 erforderliche Stundenumfang nicht erreicht ist, jedoch drei Module von jeweils mindestens 120 Stunden abgeschlossen wurden und die Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit.

²Stundenwert einschließlich Pflegefachzuschlag in Höhe von € 0,60. ³Wenn und sobald die Stundenentgelte der Anlage A den gesetzlich festgelegten Landesmindestlohn Bremen oder andere einschlägige zwingende Mindestentgelte unterschreiten, erhöhen sich die Stundenentgelte auf die entsprechende Höhe, ohne, dass es weiterer Vereinbarungen bedarf.